



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München vom 2. August 2013	313
Verordnung der Landeshauptstadt München zur Änderung der Gemeindeverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München vom 2. August 2013	314
Satzung zur Änderung der Schul – und Prüfungsverordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München vom 2. August 2013	316
Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ vom 2. August 2013	317
Papinstraße 13 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 3539/68 DG Ausbau (2 WE) Aktenzeichen: 602-1.2-2012-30675-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art.66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	326
Papinstraße 15–19 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 3539/87 Ausbau 3er Dachgeschoss (je 2 WE) Aktenzeichen: 602-1.2-30676-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBo	327
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bayerische Versorgungskammer, Arabellastr. 31, 81925 München; Standort: Heimeranstr. 31–33, Flurnummer 7819, Gemarkung München Sektion V	328
Freistellungsverfügung einer Eisenbahnfläche – Bekanntmachung –	328
BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013	330
BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide am 15. September 2013	332
Beteiligung der Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	

in der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing Für das Planungsgebiet 1. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2067 Bodenseestraße zwischen Trautnerstraße (ca. 70 m östlich) und Betschartstraße	324
I. „Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 06. September 2013 mit 07. Oktober 2013 Stadtbezirk 16 Ramersdorf – Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2045 Hochäckerstraße (nördlich) BAB München-Salzburg (östlich) Peralohstraße (südlich) Unterhachinger / Ottobrunner Straße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 571) und Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauGB) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne	
Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe über die Absicht einer Umstufung	335
_____	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	336

**Satzung zur Änderung der Satzung  
für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München**

vom 2. August 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2013 (MüABl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Wahl in dem Stadtbezirk, in dem sie kandidieren, seit mindestens drei Monaten eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder, ohne eine Wohnung zu haben, sich im Stadtbezirk gewöhnlich aufhalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf bei einer Wahl zum Bezirksausschuss nur in einem Stadtbezirk aufgestellt werden.“

2. § 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Danach tritt der Amtsverlust insbesondere ein, wenn die gewählte Person alle Wohnungen nach Melderecht im Stadtbezirk aufgibt oder, wenn jemand keine Wohnung hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf ein Gebiet außerhalb des Stadtbezirks verlegt.“

3. § 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung.“

4. § 5 Satz 7 wird gestrichen.

5. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a Übergangsbestimmung

§ 4 und § 5 dieser Satzung sind erstmals für die Durchführung der allgemeinen Wahlen der Bezirksausschüsse 2014 anzuwenden. Im Übrigen sind bis zum Ablauf des 30.04.2014 die §§ 4 und 5 der Bezirksausschuss-Satzung vom 07.07.2004, in der Fassung der letzten Änderung vom 10.05.2013 (MüABl. S. 221), anzuwenden.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.07.2013 beschlossen.

München, 2. August 2013

i.V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

**Verordnung der Landeshauptstadt München zur Änderung  
der Gemeindeverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München**

vom 2. August 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i.V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 22.10.1964 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Gemeindeverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) vom 09.10.1964 (MüABl. Sondernummer vom 22.10.1964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (MüABl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe s und Buchstabe s Satz 1 der Anlage „Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete“ erhalten jeweils folgende Fassung: „Isarauen südlich des Isarrings: Beide Isarufer ab Isarring bis zur südlichen Stadtgrenze unter Einschluss der Hänge an der Hochstraße, des Giesinger Bergs, der Berg- und der Harlachinger Straße sowie des südlichen Teils des Englischen Gartens mit Randgebieten einschließlich des Hofgartens und des eiszeitlichen Isarhangs „Am Hohen Weg“ vom Tiroler Platz bis zum St.-Quirin-Platz.“

2. In der Anlage „Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe s wird das Satzende von Satz 21 nach „Nachdem die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Südgrenze des Flurst. Nr. 164 1/98 der Gemarkung Bogenhausen die rückwärtige Baulinie entlang der Thomas-Mann-Allee erreicht hat, folgt sie dieser“ gestrichen und ersetzt durch: „um an der nördlichen Grenze der Flurst. Nr. 164/94 und 164/28, Gemarkung Bogenhausen auf die Ostgrenze der Pienzenauerstraße zu stoßen und entlang dieser den Isarring zu kreuzen und auf die SO-Ecke der Flurst. Nr. 164/3, Gemarkung Bogenhausen zu treffen, wo sie an die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes anschließt.“

3. In der Anlage „Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe s werden die Sätze 22 bis 27 gestrichen.

4. In der Anlage „Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe s wird das Satzende von Satz 41 nach „Von dort verläuft sie bis zur Einmündung der Feilitzschstraße entlang der W-Grenze der Biedersteiner Straße“ gestrichen.

5. In der Anlage „Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe s werden die Sätze 42 bis 52 (endend mit den Worten: „westliche Straßenbegrenzungslinie der Sondermeierstraße.“) durch folgende Sätze ersetzt: „Hier wendet sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Osten, folgt der Nordgrenze des Flurst. Nr. 264/1, Gemarkung Schwabing, überquert die Keferstraße, umfährt das Flurst. Nr. 223, Gemarkung Schwabing entlang seiner südwestlichen, südlichen und östlichen Grenze und verläuft weiter nach Norden entlang der östlichen Grenzen der Flurst. Nr. 223/4, 223/3, 223/2, 230 und 232, Gemarkung Schwabing bis zur Liebergesselstraße, deren östlicher Straßengrenze sie weiter nach Norden folgt. Weiter verläuft sie entlang der

südlichen Grenze des Flurst. Nr. 1217/2, Gemarkung Schwabing, wechselt an dessen Ende an das Südufer des Schwabinger Bachs und folgt dem nördlichen Verlauf des Isarrings bis zur Pienzenauerstraße, wo sie schließlich auf die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

6. In der Anlage „Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe s werden die ehemaligen Sätze 55 (beginnend mit den Worten: „Ausgeschlossen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist der Teilbereich“) und 56 (endend mit den Worten: „Ostufer des Garchingener Mühlbaches (Flurst. Nrn. 573 und 573/5).“) gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 24.07.2013 beschlossen.

München, 2. August 2013  
i.V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

### Satzung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München

vom 2. August 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

## § 1

Die Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Kommunikationsdesign der Landeshauptstadt München vom 20.04.1998 (MüABL S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2013 (MüABI. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 2 Ausbildungsziele

(1) Die Berufsfachschule für Kommunikationsdesign vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Konzeption und der Erstellung visueller Kommunikationsmittel und befähigt zur selbstständigen Wahrnehmung von kreativen Aufgaben in den Bereichen Kommunikationsdesign und Mode.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre im Vollzeitunterricht. Sie führt zu einem staatlichen Berufsabschluss. Bei Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich

geprüfter Kommunikationsdesigner/Staatlich geprüfte Kommunikationsdesignerin“ verliehen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Pro Schuljahr werden in die Berufsfachschule für Kommunikationsdesign bis zu 78 Schüler/Schülerinnen neu aufgenommen.“

b) In Absatz 2 wird die Nr. 3 gestrichen, die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort „Hausarbeit“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitsproben sind praktische Arbeiten nach freier Wahl. Sie sollen Entwürfe und Skizzen in verschiedenen Techniken, Farbkompositionen und Motiven, Zeichnungen und Fotos umfassen. Erkennbar werden soll die kreative und darstellerische Qualität des Bewerbers/der Bewerberin.“

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden die 156 besten Bewerber/Bewerberinnen zur Aufnahmeprüfung zugelassen.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Aufnahmeprüfung sind mindestens zwei praktische Arbeiten aus dem gestalterischen Bereich anzufertigen; erkennbar werden sollen kreative und darstellerische Qualitäten.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „Präsentation der Hausarbeit“ durch die Worte „einer Präsentation der Arbeiten der praktischen Prüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Dauer der mündlichen Prüfung“ durch die Worte „genauen Modalitäten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die praktischen Arbeiten einerseits und den mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung andererseits können jeweils bis zu 50 Punkte, insgesamt also bis zu 100 Punkte erreicht werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber/Bewerberinnen werden in der Reihenfolge der Summe der nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 erreichten Punkte zur Berufsfachschule zugelassen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7. In § 11 werden vor dem Wort „Studentafel“ die Worte „jeweils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigte“ eingefügt, die Worte „nach Anlage 1“ werden gestrichen.

8. in § 12 Absatz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung können nur durch Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung ausgeglichen werden; das Fach der praktischen Abschlussprüfung kann nur mit dem Fach Visuelle Kommunikation oder dem Profulfach ausgeglichen werden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 20 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Eine schriftliche Prüfung ist abzulegen in den Fächern Marketing (Bearbeitungszeit 120 Minuten) sowie Kunst- und Designgeschichte (Bearbeitungszeit 90 Minuten).

(3) Eine praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Analoges und Digitales Gestalten (Bearbeitungszeit 450 Minuten).

(4) Die Aufgaben für die praktische und die schriftlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gestellt.“

11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in einem sonstigen Pflichtfach, mit Ausnahme der Fächer der praktischen Abschlussprüfung“ durch die Worte „im Fach Fach-englisch“ ersetzt.

12. In § 22 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „in einem“ durch das Wort „im“ ersetzt.

13. § 23 Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die im Schuljahr 2013/14 geführten Klassen werden weiterhin in ihrer Fachrichtung nach der bisher geltenden Studentafel unterrichtet und in den bisher geprüften Fächern mit den bisherigen Prüfungszeiten geprüft.“

15. Anlage 1 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 2 bis 6 rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.07.2013 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 25.07.2013 – Az. VII.8-5 S 9626-3-7a.83 420 – genehmigt.

München, 2. August 2013

i.V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

**Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“**

vom 2. August 2013

**Präambel**

Die Isar mit ihren großflächigen Auelebensräumen ist heute noch eine der bedeutsamsten Verbundachsen für den Lebensraumverbund zwischen Alpen und Donau. Fast 300 km legt die Isar zurück, bevor sie bei Deggendorf in die Donau mündet und damit schließlich in das Schwarze Meer fließt. Auf ihrem Weg durchfließt sie die Münchner Schotterebene mit der Stadt München und durchquert ab Moosburg das Tertiäre Hügelland.

Im Zuge der Umgestaltung durch den Menschen haben sich die Abflussbedingungen in der Isar und die Grundwasserverhältnisse in ihrem Einzugsbereich spätestens seit dem 19. Jahrhundert stark verändert. Starke Abflussschwankungen, Geschiebetransport und Umlagerungsvorgänge in der gesamten Flussauenzone gehören der Vergangenheit an. Heute präsentiert sich die nördliche Isar in einem Flussbett, das gegenüber der begleitenden Aue streckenweise über 8 Meter eingetieft ist und mit einer Abflussdynamik, die von der Ausleitung von Isarwasser zur Energiegewinnung bestimmt wird.

Gleichwohl die dynamischen Prozesse weitgehend zum Erliegen gekommen sind, weist die Isar mit ihren flussbegleitenden Auwäldern auch heute noch eine hohe Lebensraumvielfalt auf. Reste der autotypischen Lebensräume, unter anderem Alt- und Kleingewässer, Nass- und Feuchtlebensräume oder vegetationsarme Sedimentbänke sind Zeugen der ursprünglichen Wildflusslandschaft.

Die Umgestaltung der Auen und deren Verbrauch für Siedlungsflächen, Landwirtschaft und Infrastruktur erfolgte bereits im Mittelalter und hält bis heute an. Siedlungsprojekte, Aus- oder Neubau von Verkehrswegen, Grundstücksspekulationen und berechtigte Interessen, bestehende Nutzungen in den heutigen Erfordernissen anzupassen, verändern das Gesicht der Isar mit ihrer Aue. Gleichzeitig steigt der Bedarf der Menschen im immer dichter besiedelten Münchner Raum naturbelassene Freiräume aufzusuchen und diese für Freizeitaktivitäten und zur Erholung zu nutzen.

Der historischen Entwicklung ist es letztlich zu verdanken, dass die Isar im Münchner Norden heute noch als landschaftliche Einheit mit Teilen ihrer Aue erlebt werden kann. Die Hirschau diente ursprünglich als kurfürstliches Jagdgebiet und war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts großteils bewaldet. Ende 1799 wurde die Hirschau an den Englischen Garten angegliedert und nach Entwürfen von Friedrich Ludwig von Sckell (1750–1823) innerhalb weniger Jahre nach der Idee des Englischen Landschaftsgartens umgestaltet. Überlieferungen zufolge prägten zu dieser Zeit noch Hochwässer und wiederkehrende Überflutungen die Hirschau mit und bis heute dominieren Bäume der Hartholzau wie Stieleiche, Esche und Bergahorn die Baumschicht. Die Hirschau bildet den flächenmäßig größeren Anteil des Englischen Gartens und wird durch die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung als historische Parkanlage erhalten und behutsam gepflegt. Sie ist der von den Besucherzahlen deutlich ruhigere Parkteil des Englischen Gartens, welcher seit 1960 durch den Mittleren Ring durchtrennt wird. Auch die Reste des historischen Biedersteiner Parkes, ebenfalls von Friedrich Ludwig von Sckell gestaltet, wurden beim Bau des Mittleren Rings beseitigt. Die heutige Grünanlage auf dem Biedersteiner Tunnel kann lediglich auf die einstige kulturelle Bedeutung dieses Ortes hinweisen, wo Königin Karoline zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihren Landsitz errichten ließ.

Im weiteren Verlauf in Richtung Norden wird die isarbegleitende Parklandschaft durch Wälder der für ihre nachhaltige Waldbe-

wirtschaftung zertifizierten Bayerischen Staatsforsten abgelöst. Die Waldflächen werden nach dem Leitbild einer naturnahen Forstbewirtschaftung und in Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes und anderer Waldfunktionen bewirtschaftet, wobei in naturschutzfachlich bedeutenden Teilen die forstwirtschaftliche Nutzung in den Hintergrund tritt und sich die Natur wieder frei entfalten darf. Hier hat auch der Biber heute wieder Reviere in Besitz genommen, nachdem er in Bayern komplett ausgerottet und ab 1967 erfolgreich wieder eingebürgert wurde.

Der östlich der Isar ebenfalls in das Schutzgebiet mit einbezogene Hang der Isar-Hochterrasse zeugt von den gewaltigen Kräften der früheren Kaltzeiten (Risseiszeit). Seine zahlreichen Hangquellen entwässern in den am Hangfuß fließenden Brunnbach, welcher nach einer Überbauung seiner eigentlichen Quellbereiche inzwischen vollständig auf das Wasser der Hangschichtquellen angewiesen ist. Das Wasser des Brunnbachs wurde aufgrund seiner Reinheit einst als Heilwasser sehr geschätzt. Und auch heute noch weisen die Quellen am Brunnbach Trinkwasserqualität auf und beherbergen eine außergewöhnliche und einmalige Quellfauna.

Die als „Korrektion des Isarflusses“ Anfang des 19. Jahrhunderts gefeierte Regulierung und Begradigung der Isar, ermöglichte erstmals die Kultivierung der Bogenhausener Au (heutiger Herzogpark) und führte zu einem nicht unerheblichen Flächenzuwachs des Landsitzes des Ministers Grafen Montgelas. Dieser beauftragte Friedrich Ludwig von Sckell, die der Isar „entrisenen“ Kiesflächen zusammen mit den Gartenflächen seines Landsitzes zu einem privaten Landschaftsgarten umzugestalten. Als einziger bedeutender Privatpark, den Sckell in München ausführen durfte, entstand so zwischen 1805 und 1814 ein schließlich über 13 ha großer Naturgarten, welcher sich über das steile Isarufer in die Flussauen hinab erstreckte. Nachdem die Liegenschaften mehrfach den Besitzer gewechselt hatten, geriet auch die Gartenanlage bereits Ende des 19. Jahrhunderts in den Sog der stadtnahen Bodenspekulationen. Dies führte schließlich im Jahr 1900 zur Veräußerung an eine Terrain-Aktiengesellschaft, der kurz darauf die Erschließung und Bebauung des Herzogparks folgte. Vom Montgelas-Park sind heute nur wenige Spuren verblieben. Die langgezogene Grünanlage entlang dem Isarufer, die sich von der Montgelasstraße bis hin zum Grüntal erstreckt und durch den Gartenbau der Stadt München unterhalten wird, konnte von Bebauung freigehalten werden.

Mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG in Deutschland gehört die Isar mit ihren flussbegleitenden Lebensräumen auf ihrer überwiegenden Fließstrecke zum europäischen ökologischen Netz NATURA 2000. Als Teil dieses europaweit gespannenen Netzes an natürlichen Lebensräumen soll sie dazu beitragen, das europäische Naturerbe für die uns nachfolgenden Generationen zu erhalten. Im vorliegenden Landschaftsschutzgebiet ist die Isar mit ihren Auwäldern ab Oberföhring bis hin zur Stadtgrenze im Norden Teil dieses ökologischen Netzes und als FFH-Gebiet gemäß FFH-Richtlinie der Europäischen Union geschützt

Das Ziel der Schutzgebietsausweisung ist es, die noch bestehenden Teile dieses einzigartigen Naturraumes mit seinen vielfältigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im nördlichen München zu erhalten. Für die Bereiche, die Teil des FFH-Gebietes sind, soll darüber hinaus der besondere Schutz nach den Anforderungen der FFH-Richtlinie sichergestellt werden.

**Verordnung**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Die in der Landeshauptstadt München gelegenen nördlichen Isarauen im Bereich nördlich des Isarrings bis zur Stadtgrenze, der Flusslauf mit begleitenden Wäldern und weiteren naturnahen Strukturen, werden in den im § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ geschützt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilflächen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301.

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 738 ha und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkungen München 2, Schwabing, Freimann, Bogenhausen und Oberföhring. Es umfasst Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, mit einer Größe von ca. 194 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1:25.000, ausgefertigt am 02.08.2013, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus zwei Karten, Maßstab 1:5.000, jeweils ausgefertigt am 02.08.2013, die als Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grün angelegten bzw. unterlegten Fläche. Die Karten werden bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig aufbewahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

In den Karten ist auch der vom räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung erfasste Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, nachrichtlich dargestellt:

### § 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“ ist es,
  1. das landesweit bedeutsame, vielfältige Gefüge auentypischer Lebensräume mit Altwässern, Flutrinnen, Kleingewässern, Nass- und Feuchtlebensräumen, vegetationsarmen Sedimentbänken, Trockenlebensräumen (Kalk-Trockenrasen) auf Brennen, Gebüschern sowie Auenwäldern einschließlich der Isarleite, Terrassenkante und Böschungen zu erhalten oder wiederherzustellen;
  2. die landesweit bedeutsamen Lebensgemeinschaften der Aue mit ihren typischen, seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten in ihrem Lebensraum zu erhalten, zu fördern und zu vernetzen unter besonderer Berücksichtigung auch des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP);
  3. die Waldteile ihrem Standort und ihrem historisch gewachsenen Charakter entsprechend zu erhalten und zu

entwickeln und den Aufbau eines liegenden und stehenden Totholzbestands sowie den Anteil an Biotopbäumen als Lebensraumrequisiten für Spechte, andere Höhlenbrüter und totholzbewohnende Insekten zu fördern;

4. die durch die Standortfaktoren, die Tier- und Pflanzenwelt, die Nutzungsgeschichte sowie die Eigenschaft zum Teil als historische Gartenanlage bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren oder durch Pflege wiederherzustellen;
  5. das charakteristische Landschaftsbild sowie dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten;
  6. einen für die Erholung, das Stadtklima und die Lufthygiene wichtigen zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten;
  7. die Gewässerläufe mit angemessenen Puffer- und Vernetzungstreifen als Lebensräume und natürliche Lebensgrundlagen mit ihren typischen, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu entwickeln, sowie den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten;
  8. die noch offenen Hangquellen und Quellbereiche des Brunnbachs vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen und als Lebensraum hochspezialisierter, autochtoner Lebensgemeinschaften zu bewahren und zu entwickeln;
  9. Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen, z.B. Spechte, Eulen und sonstige typische Vogelarten, Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien, Käfer, Nacht- und Tagfalter und andere Insekten zu erhalten und zu entwickeln;
  10. eine ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere auch durch Lenkung der Erholungsnutzung zu gewährleisten.
- (2) Schutzzweck für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, soweit es Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-Richtlinie):
    1. Auenwälder mit Erle, Esche (EU-Code 91 EO\*<sup>prioritär</sup>)
    2. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code 6210)
    3. Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen oder tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410)
    4. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (EU-Code 6430)
    5. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (EU-Code 3260)
    6. Biber (*Castor fiber*) (EU-Code 1337)
    7. Groppe (*Cottus gobio*) (EU-Code 1163)
    8. Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) (EU-Code 1037)
    9. Huchen (*Hucho hucho*) (EU-Code 1105)
    10. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) (EU-Code 1145)

11. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (EU-Code 1014).

(3) Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, soweit es Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist, werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Auengebiete der Isar im Norden von München als Teil einer der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau.
2. Förderung der natürlichen Gewässer- und Geschiebedynamik. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Auengewässer mit verschiedenen Verlandungsstadien.
3. Erhaltung der Isar und ihrer Zuflüsse mit ihrer hohen Gewässerqualität und ihren naturnahen Gewässerstrukturen. Erhaltung der unbefestigten Uferzonen mit natürlichem Überflutungsregime, der Auwälder und Altwässer.
4. Erhaltung der Nebengewässer. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Anbindung und Durchgängigkeit der natürlichen Fluss- und Uferstrukturen sowie der hydrologischen Verhältnisse.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung zusammenhängender, störungsarmer Auwaldkomplexe mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestandsstruktur. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlen- und Horstbäumen. Erhaltung ungenutzter Bereiche sowie von Seigen und Flutrinnen.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der weitgehend gehölzfreien Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen sowie ihrer Vernetzung mit Magerstandorten auf Dämmen und entlang von Säumen. Erhaltung der Verzahnung mit Hochstaudenfluren und Auwäldern.
7. Erhaltung der feuchten Hochstaudensäume mit ihren charakteristischen Arten, ihrem Wasserhaushalt und ihrer natürlichen Struktur.
8. Erhaltung der Populationen des Bibers und ausreichend großer Räume, in denen er seine lebensraumgestaltende Dynamik entfalten kann.
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Huchen und der Groppe sowie ihrer Lebensräume in der Isar und den Seitengewässern in einer naturnahen Fischbiozönose.
10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Schlammpeitzgers und seiner Habitate.
11. Erhaltung der Populationen der Grünen Keiljungfer. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensräume in naturnahen, nährstoffarmen Fließgewässerabschnitten mit Sandbänken, Kiesgrund, besonnten und schattigen Uferbereichen; Erhalt der Larvalhabitate und angrenzender Pufferzonen.
12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Schmalen Windelschnecke und ihrer Habitate einschließlich angrenzender Pufferzonen als Schutz vor Nährstoffeinträgen.

#### § 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Soweit der Schutzzweck oder die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung betroffen sind, sind § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
  2. Die Quellen des Brunnbaches mit ihren Vernässungsbereichen in Zone A zu betreten sowie Hunde in den Quellbereichen des Brunnbaches (Zone A) und auf den vorhandenen Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen (Zone B) außerhalb der vorhandenen Wege mitzuführen oder frei laufen zu lassen oder sie auf den vorhandenen Wegen an der langen Leine (über 2 m Länge) oder frei zu führen. Diese Verbotszonen sind in der Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) mit A und B gekennzeichnet und in den Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2 und 3) zusätzlich punktiert dargestellt und vor Ort ausgeschildert. Ausgenommen von dem Verbot sind Jagdhunde im Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung sowie Hütehunde beim Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung.
  3. Hunde auf beweideten und entsprechend ausgeschilderten Flächen außerhalb von vorhandenen Wegen mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
  4. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert.
  5. Auf den in der Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) mit B gekennzeichneten und in der Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3) zusätzlich punktiert dargestellten Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen zu lagern, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten oder diese Flächen in anderer Weise zu verändern, zu stören oder zu schädigen.
  6. Schadstoffe jeglicher Art und Stoffe mit Düngewirkung (z. B. Gartenabfälle) in die Gewässer einzubringen oder derart (z. B. in Hanglagen oberhalb von Quellaustritten) auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können.

#### § 5 Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Zäune und Einfriedungen, sowie Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden,
2. Wege, Straßen und Schienen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,

3. vorhandene Gehölze zu beseitigen oder zu verändern,
  4. eine andere als eine § 6 dieser Verordnung unterfallende wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung auszuüben,
  5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnanhänger dort abzustellen; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen,
  6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  7. Sachen im Gelände zu lagern oder abzulagern,
  8. Wildäcker anzulegen,
  9. Wasserläufe, Tümpel, Teiche und Seen sowie den Grundwasserstand, insbesondere durch Errichtung, Veränderung oder Aufgabe von Be- und Entwässerungsanlagen zu verändern, sowie Wasser über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen,
  10. Fremdstoffe jeglicher Art (nicht jedoch Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung) in die Gewässer einzubringen oder auf Flächen aufzubringen oder die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere auf andere Weise nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (einschließlich Düngung) oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige/denjenigen, die/der den Hund mit sich führt,
  11. ober- oder unterirdische Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern, sowie Masten aufzustellen,
  12. nicht standortheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen und standortfremde Pflanzen einzubringen,
  13. Erstaufforstungen durchzuführen und Sonderkulturen (z. B. Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen) anzulegen,
  14. Tiere auszusetzen,
  15. zu lagern oder zu zelten oder dies zu gestatten,
  16. Lärm zu verursachen, welcher im Hinblick auf den in § 3 Abs. 1 Nrn. 6, 9 und 10 dieser Verordnung genannten Schutzzweck unzumutbar ist; dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
  17. außerhalb der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Grillstellen Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
  18. außerhalb von vorhandenen Straßen, befestigten Forstwirtschaftswegen, markierten Reitwegen und Wegen, die für das Reiten freigegeben sind sowie außerhalb von Flächen, die für das Reiten freigegeben und vor Ort gekennzeichnet sind, zu reiten,
  19. außerhalb von vorhandenen Straßen, befestigten Forstwirtschaftswegen und markierten Radwegen mit dem Fahrrad zu fahren,
  20. Feuerwerke zu veranstalten,
  21. Veranstaltungen oder Feste im Freien durchzuführen,
  22. Imbissstände, Imbisswagen oder andere Verkaufsstände aufzustellen oder zu betreiben sowie Automaten zu errichten, anzubringen oder zu betreiben,
  23. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen,
  24. Gruppensport außerhalb der hierfür speziell ausgewiesenen Bereiche auszuüben,
  25. Tafeln, Inschriften oder Werbevorrichtungen anzubringen und aufzustellen.
- Einer Erlaubnis nach den Nrn. 5, 7, 12, 15, 16 und 17 bedarf es nicht, soweit die Handlung über eine bestimmungsgemäße und nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung auf Privatgrundstücken nicht hinausgeht und das Schutzgebiet im Hinblick auf den in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben in der konkreten Durchführung nicht geeignet ist, eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorzurufen oder wenn diese Wirkung durch Nebenbestimmungen vermieden werden kann.
  - (3) Soweit neben einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung auch eine Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5, § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erforderlich ist, wird die landwirtschaftsschutzrechtliche Erlaubnis durch die erforderliche Ausnahmeentscheidung ersetzt (Art. 22 Satz 2 BayNatSchG). Die Ausnahmeentscheidung darf nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erteilung einer landwirtschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die Höhere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.
  - (4) Die Antragsteilerin/der Antragsteller hat im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
  - (5) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
  - (6) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Maßnahmen und unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen.
  - (7) Die Untere Naturschutzbehörde kann in den Fällen des § 5 Abs. 6 dieser Verordnung zur Vermeidung oder zum Ausgleich einer in § 4 dieser Verordnung genannten schädigenden Wirkung nachträglich Anordnungen erlassen.
  - (8) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zuständig.
  - (9) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

**§ 6 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
1. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung auf den bisher land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.
  2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Aufgaben des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dieser Verordnung.
  3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet sind oder auf der Grundlage eines mit der Unteren Naturschutzbehörde; abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes oder im Bereich des FFH-Gebietes auf der Grundlage des aktuellen Managementplanes durchgeführt werden.
  4. Unterhaltungsarbeiten an den Ufern der Gewässer, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.
  5. Maßnahmen der Park- und Denkmalpflege und der Landschaftspflege, die von den zuständigen staatlichen oder städtischen Grundstücksverwaltungen oder den Forstbetrieben durchgeführt werden, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.
  6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen, befestigter Wege und Plätze, einschließlich deren Verkehrssicherung.
  7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldelinien, Energieversorgungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen und Wasserertragsanlagen.
  8. Der Betrieb bestehender Gleisanlagen einschließlich aller Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Führung des sicheren Eisenbahnbetriebs und zur Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand erforderlich sind. Bei der Art und Weise der Ausführung sind die Schutzziele des § 3 dieser Verordnung zu beachten.
  9. Die satzungsgemäße Nutzung von bestehenden Kleingärten im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz im Bereich der Kleingartenanlagen Freisinger Landstr. 100, Josef-Wirth-Weg 17, Sondermeierstr. 87, südlich des Föhringer Rings sowie an der Libellenstr. und an der Gyßlingstr. (in Anlage 1 mit K gekennzeichnet und in den Anlagen 2 und 3 zusätzlich schraffiert dargestellt),
  10. Die bestimmungsgemäße Nutzung der bestehenden Sportanlagen an der Osterwaldstr. 76, Osterwaldstr. 144 und südlich Freisinger Landstr. 60 (in Anlage 1 mit S gekennzeichnet und in den Anlagen 2 und 3 zusätzlich schraffiert dargestellt), einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung; hiervon nicht erfasst sind Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung.

11. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen.
  12. Die Errichtung oder Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden.
  13. Die Aufstellung von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und die Verlegung von Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.
- (2) Sofern eine Beeinträchtigung des mit dieser Verordnung sichergestellten Teilbereiches des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ durch eine in Abs. 1 genannte Maßnahme in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist ein Erlaubnisverfahren nach § 5 dieser Verordnung durchzuführen.

**§ 7 Befreiungen und Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall**

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 2 BNatSchG kann im Einzelfall eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5, § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden. Im Übrigen können im Einzelfall Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden.
- (2) Für die Erteilung der Ausnahme sowie der Befreiung ist gemäß Art. 56 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayNatSchG die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zuständig; die Ausnahmeentscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Ausnahme und die Befreiung die Oberste Naturschutzbehörde gemäß Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayNatSchG.
- (3) Ist gleichzeitig über eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG und eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden, wird die Befreiung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG durch die Ausnahmeentscheidung ersetzt. Die Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Erteilung einer Befreiung vorliegen.
- (4) Eine Ausnahme sowie eine Befreiung werden gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung (z.B. Baugenehmigung) ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Erteilung einer Ausnahme und/oder Befreiung vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.
- (5) Sowohl Befreiung wie auch Ausnahme können gemäß § 67 Abs. 3, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Art. 36 BayVwVfG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

**§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 und 19 bis 25 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 6 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Reitens in § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 dieser Verordnung reitet.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung oder einer Befreiung oder Ausnahmeentscheidung nach § 7 Abs. 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 24.07.2013 beschlossen.

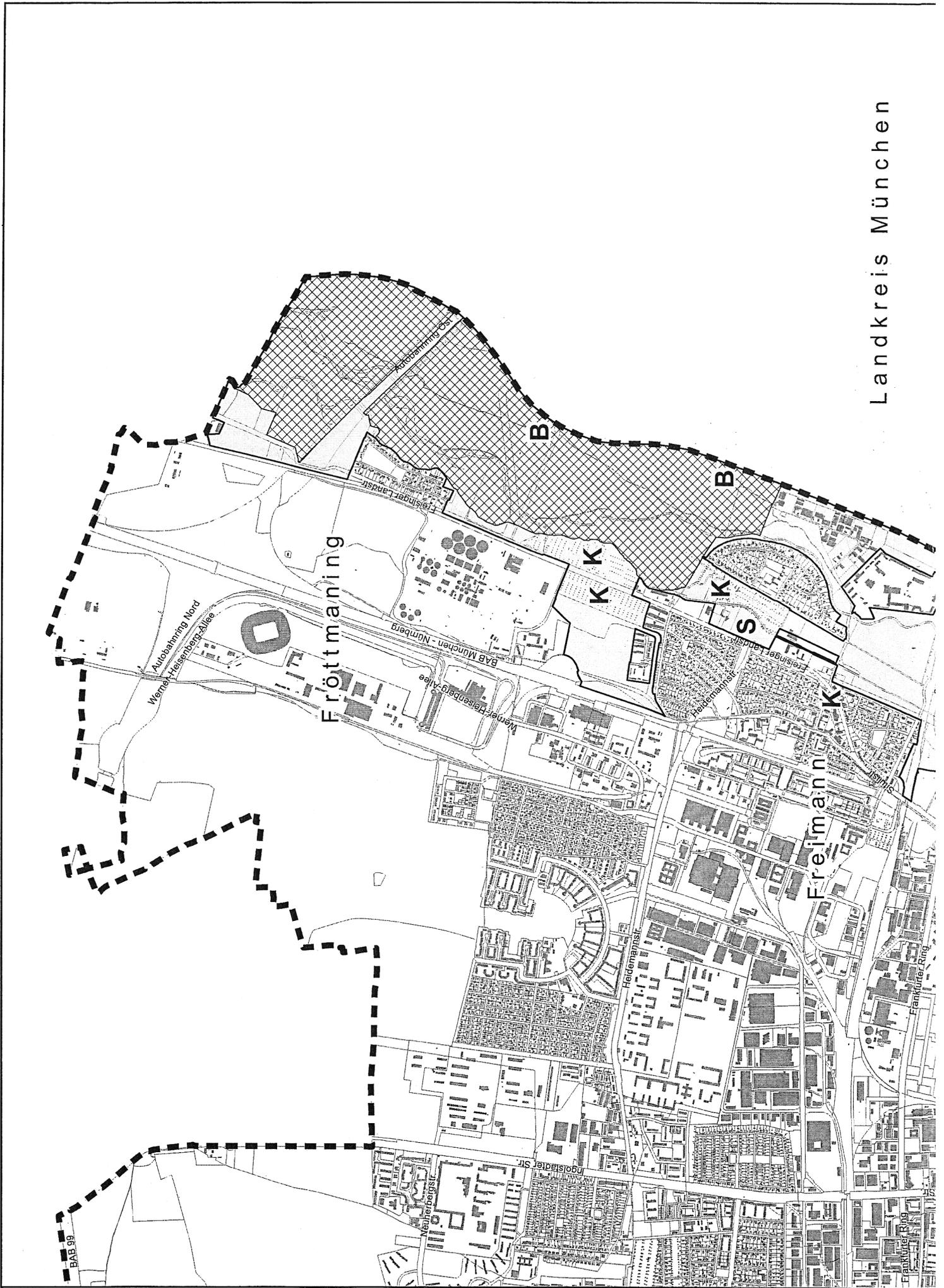
München, 2. August 2013                    i.V.  
Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

**Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:**

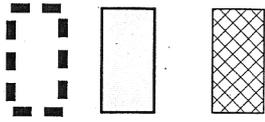
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München geltend gemacht wird.

**Anlage 1 zur Verordnung  
der Landeshauptstadt München  
über das Landschaftsschutzgebiet**

**„Hirschau und Obere Isarau“**



Anlage 1 zur Verordnung  
der Landeshauptstadt München  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Hirschau und Obere Isarau"



Stadtgrenze

Schutzgebiet

FFH-Gebiet innerhalb LSG (nachrichtlich)  
"Isarauen von Unterföhring bis Landshut"  
Nr. 7537 - 301.07 und Nr. 7537 - 301.08

**S**

Sportfläche

**K**

Kleingärten

Verbotzonen zu § 4

**A**

Bachabschnitt des Brunnbaches mit  
Quellen

**B**

FFH-Lebensraumtypen: Kalkmagerrasen,  
Pfeifengraswiesen

Stand: Mai 2013



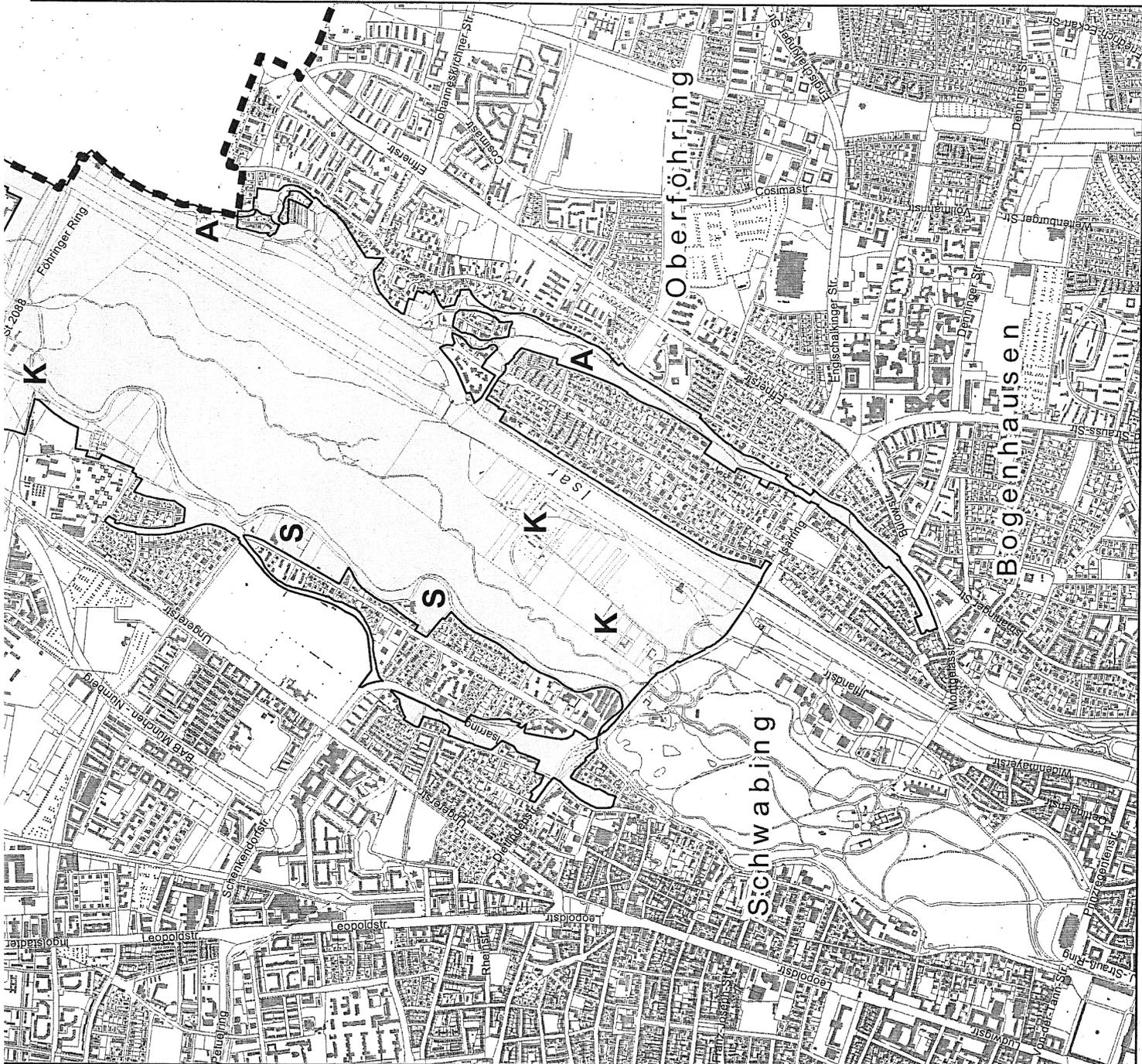
Kartengrundlage:  
Digitale Stadtgrundkarte  
Kommunalaireferat - Vermessungsamt

1:25.000

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Untere Naturschutzbehörde  
München, 2. August 2013

I.V.

Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin



**Papinstr. 13 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 3539/68)**

DG-Ausbau (2 WE)

Aktenzeichen: 602-1.2-2012-30675-43

Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma Deutsche Annington Dienstleistungs-GmbH wurde mit Bescheid vom 31.07.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für DG-Ausbau (2 WE) auf dem Grundstück Papinstr. 13 , Fl.Nr. 3539/68, Gemarkung Aubing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

**Tenor der Baugenehmigung**

Der Bauantrag vom 21.12.2012 nach Plan Nr. 2012-30675 mit Handeintragungen vom 26.03.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012/030675 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012/030675 mit Handeintragungen vom 03.05.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt:

a. Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) sind die Baumschutzaufgaben (Baumschutzzäune) zu erfüllen.

Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/43 V/T – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.

b. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Umsetzung des genehmigten Freiflächengestaltungsplans eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,-- Euro bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn (Fl.Nr. 3539/127) BHB Bauträger GmbH und (Fl. Nr. 3539/132) WEG Papinstraße 47m/47n haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Ausfertigung der Baugenehmigung wird durch eine öffentliche Bekanntgabe gemäß Art 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 01.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. August 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Papinstr. 15–19 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 3539/87)**

Ausbau 3er Dachgeschoss (je 2 WE)  
Aktenzeichen: 602-1.2-2012-30676-43

Öffentliche Bekanntmachung  
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma Deutsche Annington Dienstleistungs-GmbH wurde mit Bescheid vom 01.08.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für  
Ausbau 3er Dachgeschoss (je 2 WE)  
auf dem Grundstück Papinstr. 15 – 19 , Fl.Nr. 3539/87, Gemarkung Aubing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

**Tenor der Baugenehmigung**

Der Bauantrag vom 21.12.2013 nach Plan Nr. 2012-30676 mit Handeintragungen vom 26.03.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012/030676 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012/030676 mit Handeintragungen vom 03.05.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt:

**Aufschiebende Bedingungen:**

- a. Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) sind die Baumschutzauflagen (Baumschutzzäune) zu erfüllen.  
Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/43 V/T – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.
- b. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Umsetzung des genehmigten Freiflächengestaltungsplans eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,-- Euro bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn (Fl.Nr. 3539/113) WEG Papinstr 47i – 47l und (Fl.Nr. 3539/132) WEG Papinstr 47m – 47n haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Ausfertigung der Baugenehmigung wird durch eine öffentliche Bekanntgabe gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 01.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. August 2013

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bayerische Versorgungskammer, Arabellastr. 31, 81925 München;  
Standort: Heimeranstr. 31–33, Flurnummer 7819, Gemarkung München Sektion V**

Am Standort Heimeranstr. 31–33 betreibt die Bayerische Versorgungskammer seit dem Jahr 2004 eine Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 28.02.2012 und 13.06.2013 eine erhöhte jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 143.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 30. Juli 2013      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

Freistellungsverfügung

einer Eisenbahnfläche  
– Bekanntmachung –

Freistellung  
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 30.07.2013 – Az. 61133-611pf/078-2013#008 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

**Freistellungsbescheid**

1. Das folgende Flurstück in der Landeshauptstadt München Strecke Nr. 5560, Streckenbezeichnung M Steinwerk – Waldtrudering, wird zum 30.08.2013 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )
München	Moosach	–	515/6	16.012

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 18.06.2003.

**Hinweis**

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München  
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn  
eingelegt wird.

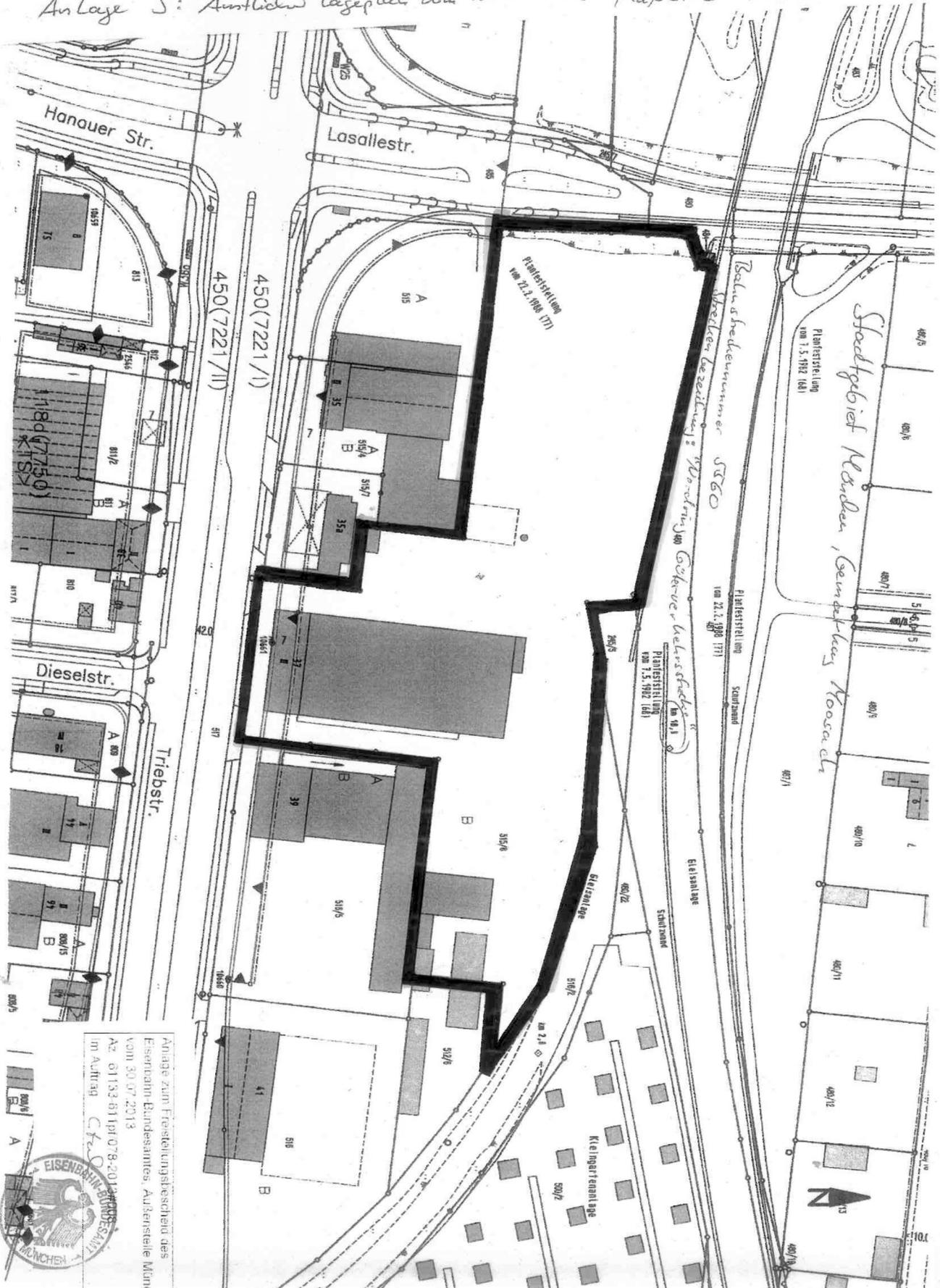
**Hinweis**

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 20. August 2013

Eisenbahn-Bundesamt,  
Außenstelle München  
Im Auftrag  
gez. Zechner

Anlage 3: Amtliches Lageplan vom 18.06.2003 Maßstab 1:1000



Anlage zum Freistellungsbescheid des  
Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München  
vom 30.07.2013  
Az: 01133-81/Pf/078-2013/2013  
im Auftrag **CFD**



**BEKANNTMACHUNG  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landeshauptstadt München wird in der Zeit von **Montag, 2. September 2013, bis Freitag, 6. September 2013** in den Räumen des Wahlamts, Ruppertstraße 19 (Zimmer 3011), 80337 München zu den genannten Öffnungszeiten (siehe Nr. 10) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 2. bis **spätestens Freitag, 6. September 2013, 12 Uhr** beim Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Zimmer 3011), 80337 München, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine **Wahlbenachrichtigung** erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) seines Wahlkreises (siehe Nr. 9) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr** im der Wohnanschrift entsprechenden Wahlbüro (siehe Nr. 9) oder beim Wahlamt, Postfach 81068 München, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen, in diesem Fall jedoch nur beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011.

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) veräumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

5. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013) 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich **von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlschein angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes des Kreisverwaltungsreferates:

Wahlbüro	Stadtbezirke	Wahlkreise	Zugang barrierefrei
<b>Bezirksinspektion Mitte</b> Tal 31	1 Altstadt-Lehel	219 München-Ost	ja
	2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt	221 München-West/Mitte	
	3 Maxvorstadt	218 München-Nord	
<b>Bezirksinspektion Nord</b> Leopoldstr. 202 a	4 Schwabing-West	218 München-Nord	nein
	10 Moosach	218 München-Nord	
	11 Milbertshofen-Am Hart	218 München-Nord	
	12 Schwabing-Freimann	218 München-Nord	
	24 Feldmoching-Hasenberg	218 München-Nord	
<b>Bezirksinspektion Ost</b> Trausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40)	5 Au-Haidhausen	219 München-Ost	ja
	13 Bogenhausen	219 München-Ost	
	14 Berg am Laim	219 München-Ost	
	15 Trudering-Riem	219 München-Ost	
	16 Ramersdorf-Perlach	219 München-Ost	
<b>Bezirksinspektion Süd</b> Implerstr. 9	6 Sendling	220 München Süd	nein
	7 Sendling-Westpark	220 München Süd	
	8 Schwanthalerhöhe	221 München West/Mitte	
	17 Obergiesing	220 München Süd	
	18 Untergiesing-Harlaching	220 München Süd	
	19 Thalkirchen-Obersendling-Fürstenried-Forstenried-Solln	220 München Süd	
	20 Hadern	220 München Süd	
<b>Bezirksinspektion West</b> Landsberger Str. 486	9 Neuhausen-Nymphenburg	221 München West/Mitte	ja
	21 Pasing-Obermenzing	221 München West/Mitte	
	22 Aubing-Lochhausen-Langwied	221 München West/Mitte	
	23 Allach-Untermenzing	221 München West/Mitte	
	25 Laim	221 München West/Mitte	
<b>Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt</b> Ruppertstr. 19 Erdgeschoss Bürgerbüro, Wartezone 1	Stadtbezirke 1 – 25 (alle)	218 München-Nord 219 München-Ost 220 München Süd 221 München West/Mitte	ja

10. Die Wahlbüros und das Wahlamt sind in der Zeit vom 02. mit 20. September 2013 wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch	7.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 15.00 Uhr
Freitag, 06.09.13	7.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 13.09.2013	7.30 – 15.00 Uhr
Freitag, 20.09.2013	7.30 – 18.00 Uhr

München, 20. August 2013  
Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
gez.  
  
Günther  
Ltd. Verwaltungsdirektor  
stellvertretender Wahlkreisleiter

**BEKANNTMACHUNG  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die  
Volksentscheide  
am 15. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und Bezirkswahl sowie für die Volksentscheide in der Landeshauptstadt München wird in der Zeit vom **Montag, 26. August 2013 bis Freitag, 30. August 2013** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Zimmer 3011), 80337 München zu den genannten Öffnungszeiten (siehe Nr. 12) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**.

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 26. bis spätestens Freitag, 30. August 2013 bis 12.00 Uhr** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Zimmer 3011), 80337 München, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 25. August 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl, der Bezirkswahl und den Volksentscheiden durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) seines Stimmkreises (siehe Nr. 11)** oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 13. September 2013, 15.00 Uhr bei dem für die Wohnanschrift zuständigen Wahlbüro (siehe Nr. 11) oder beim Wahlamt, Postfach 81038 München, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden, in diesem Fall jedoch nur beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011.

- 6.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 25. August 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nr. 1 und 3) versäumt hat,  
b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,  
c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
  - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
  - einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
  - drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
  - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden wird mit der Wahlbenachrichtigung zusammen übersandt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 14. September 2013), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

11. Die Anschriften der Wahlbüros in den Bezirksinspektionen sowie des Wahlamtes:

Wahlbüro	Stadtbezirke	Stimmkreise	Stimmbezirke
<b>Bezirksinspektion Mitte</b> Tal 31 barrierefrei	1 Altstadt-Lehel	108 München-Schwabing	0101 – 0110
	2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt	101 München-Hadern 108 München-Schwabing	0201 – 0205 0206 – 0225
	3 Maxvorstadt	108 München-Schwabing	0301 – 0326
<b>Bezirksinspektion Nord</b> Leopoldstr. 202 a nicht barrierefrei	4 Schwabing-West	104 München-Milbertshofen	0401 – 0435
	10 Moosach	105 München-Moosach	1001 – 1023
	11 Milbertshofen-Am Hart	104 München-Milbertshofen	1101 – 1131
	12 Schwabing-Freimann	108 München-Schwabing	1201 – 1234
	24 Feldmoching-Hasenberg	105 München-Moosach	2401 – 2426
<b>Bezirksinspektion Ost</b> Trausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40) barrierefrei	5 Au-Haidhausen	102 München-Bogenhausen	0501 – 0529
	13 Bogenhausen	102 München-Bogenhausen	1301 – 1344
	14 Berg am Laim	102 München-Bogenhausen	1401 – 1420
	15 Trudering-Riem	107 München-Ramersdorf	1501 – 1531
	16 Ramersdorf-Perlach	107 München-Ramersdorf	1601 – 1648
<b>Bezirksinspektion Süd</b> Implerstr. 9 nicht barrierefrei	6 Sendling	103 München-Giesing	0601 – 0618
	7 Sendling-Westpark	101 München-Hadern	0701 – 0727
	8 Schwanthalerhöhe	101 München-Hadern	0801 – 0812
	17 Obergiesing	103 München-Giesing	1701 – 1724
	18 Untergiesing-Harlaching	103 München-Giesing	1801 – 1825
	19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln	101 München-Hadern	1901 – 1913
		103 München-Giesing	1914 – 1946
20 Hadern	101 München-Hadern	2001 – 2024	
<b>Bezirksinspektion West</b> Landsberger Str. 486 barrierefrei	9 Neuhausen-Nymphenburg	104 München-Milbertshofen	0912, 0914 – 0948
		105 München-Moosach	0901 – 0911, 0913
	21 Pasing-Obermenzing	106 München-Pasing	2101 – 2135
	22 Aubing-Lochhausen-Langwied	106 München-Pasing	2201 – 2221
	23 Allach-Untermenzing	106 München-Pasing	2301 – 2315
105 München-Moosach		2512 – 2525	
25 Laim	106 München-Pasing	2501 – 2511	
<b>Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt</b> Ruppertstr. 19 Erdgeschoss Bürgerbüro – Wartezone 1 barrierefrei	Stadtbezirke 1 – 25 (alle)	101–108 alle 8 Stimmkreise	Alle Stimmbezirke

12. Die Wahlbüros und das Wahlamt sind in der Zeit vom 26. August mit 13. September 2013 wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch	7.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 15.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
Freitag, 13.09 2013	7.30 – 15.00 Uhr

München, 20. August 2013

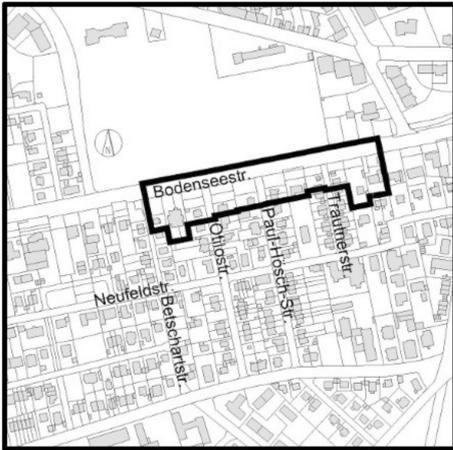
Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
gez.

Günther  
Ltd. Verwaltungsdirektor  
stellvertretender Stimmkreisleiter

„Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Für das Planungsgebiet

**1. Bebauungsplan**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2067  
Bodenseestraße  
zwischen Trautnerstraße (ca. 70 m östlich)  
und Betschartstraße

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **26. August 2013 mit 26. September 2013** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 29.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2067 beschlossen. Der Straßenraum der Bodenseestraße westlich der Lortzingstraße bis zur Trasse der Bahnlinie München – Mittenwald soll langfristig umgestaltet werden. Entsprechend bereits bestehender Festsetzungen in den westlich und östlich anschließenden Bereichen soll im Planungsgebiet künftig eine Straßenbreite von ca. 31 m festgesetzt und damit die Bodenseestraße von derzeit 20 m, ausgehend von der bestehenden nördlichen Straßenbegrenzungslinie, nach Süden hin aufgeweitet werden. Damit soll die Verkehrssicherheit, vor allem für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, durch ausreichend breite Straßenbegleiteinrichtungen erhöht und der Straßenraum gestalterisch aufgewertet werden. Auch soll eine Aufweitung der bestehenden Fahrbahnen von 12 m auf 14 m ermöglicht werden, kapazitätserhöhende Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr sind jedoch nicht geplant. Außerdem sollen bestehende Baulinien zur Schaffung einer 5 m breiten Vorgartenzone südlich der Straßenverkehrsfläche neu geregelt und bestehende Baugrenzen angepasst werden. Einmündungsbereiche der südlich anschließenden Verkehrsflächen sollen zudem zugunsten eines verkehrssicheren Ausbaus der Kreuzungsbereiche abgerundet werden. Es sind umweltbezogene Informationen zum Thema Lärm verfügbar.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 26. August 2013 mit 26. September 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausle-

gungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Pasing**, Bäckerstraße 9 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr)

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-28074, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 489 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden. Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 26.09.2013 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermins im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 8. August 2013

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung“

„Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 06. September 2013 mit 07. Oktober 2013**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf – Perlach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2045  
Hochackerstraße (nördlich)  
BAB München-Salzburg (östlich)  
Peralohstraße (südlich)  
Unterhachinger/Ottobrunner Straße (westlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 571)  
und  
Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauGB) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne  
– allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Gemeinbedarfsflächen

Kindertageseinrichtungen, Gemeinbedarfsfläche „Einrichtung für Kinder und Jugendliche“, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **06. September 2013 mit 07. Oktober 2013**, Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben dem im Entwurf des Umweltberichts (Ziffer 7 der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind zusätzlich Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrliche Untersuchung), Luft (Gutachterliche Stellungnahme Luftschadstoffbelastungen), Tiere und Pflanzen (Habitatanalyse, Baumbestandsplan), Boden und Wasser (Orientierende Altlastenuntersuchung, Oberbodenuntersuchung) und Umweltschutzbelange Energie (Solarenergetische Analyse und Optimierung) verfügbar.

#### Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 9. August 2013

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung\*

#### Bekanntmachung für den 24. Stadtbezirk

Die Gesamtstrecke der Kuppelfeldstraße zwischen Ende der Schwarzhölzlstraße = Südseite Würmkanal und die Teilstrecke des Regattawegs zwischen Kuppelfeldstraße und Stichstraße nach Süden bei Haus Nr. 103 sind derzeit als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet. Es ist beabsichtigt, die Gesamtstrecke der Kuppelfeldstraße und die Teilstrecke des Regattawegs zur „Gemeindeverbindungsstraße“ umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bekanntgegeben.

München, 20. August.2013

Baureferat – Abteilung  
Verwaltung und Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung ... Kommentiert von Peter König und Peter Dauer. Begr. von Peter Hentschel. – 42., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXI, 1900 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 5) ISBN 978-3-406-64372-9; € 119.–**

Das Standardwerk kommentiert das Straßenverkehrsrecht:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- EG-FahrzeuggenehmigungsVO (EG-FGV)
- Bußgeldkatalog
- einschlägige Bestimmungen aus Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung.

In die Neuauflage sind wieder die Änderungen aus der jüngsten Zeit eingearbeitet, u.a.:

- die Neufassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 1. April 2013 mit Neuregelungen insbesondere zu den Verkehrszeichen sowie zum Fahrradverkehr
  - im Bereich des Straßenverkehrsgesetzes (StVG): insgesamt 7 Novellierungen, u.a. mit Modifikationen der fahrlaubnisrechtlichen Vorschriften sowie der Regelungen zur Datenübermittlung gemäß den §§ 35 und 36 StVG
  - im Bereich der Fahrerlaubnis-Verordnung: die 5.–8. ÄnderungsVO mit umfassenden Neuregelungen zum Internationalen Führerschein, zum Begleiteten Fahren ab 17 sowie zur nationalen Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie
  - im Bereich des Zulassungsrechts: 7 Novellierungen der FZV, die Neubekanntmachung der EG-FGV und die Neufassung der StVZO vom April 2012, deren Vorschriften zur Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung und Sicherheitsprüfung inzwischen bereits wieder umfassend geändert wurden.
- Die Rechtsprechung und die Literatur ist aktualisiert. Ein ausführliches Register erschließt den Kommentar.

**Landeswahlrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Hrsg. von Brigitte Heinz und Roland Groß. – 29. Erg.-Liefg. – Stand: Juni 2013. – Köln: Link, 2013. – Loseblattausg. in 1 Ordner. – ISBN 978-3-556-04200-7; Grundwerk € 104.–**

Die Loseblattsammlung enthält alle Wahlvorschriften für Landtags- und Bezirkstagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide. Die Vorschriften sind praxisbezogen erläutert. Die amtlichen Wahlanweisungen, ein Wahlterminkalender und ein Stichwortverzeichnis runden das Loseblattwerk ab. Mit der letzten, der 28. Lieferung war die Kommentierung des Landeswahlgesetzes abgeschlossen. Die vorliegende Ergänzung bringt die im März 2013 geänderte Landeswahlordnung auf den neuesten Stand. Enthalten sind auch die Aktualisierungen der Erläuterungen der §§ 1-9 LWO. Die nachfolgenden Paragraphen werden mit der nächsten Lieferung erfolgen. Die Lieferung enthält neben dem aktuellen Terminkalender für die Landtagswahl, Bezirkswahlen und Volksentscheide am 15. September 2013 auch die aktuellen Muster für Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag sowie für die Stimmzettelumschläge, den Wahlbriefumschlag und das Briefwahlmerkblatt.

**Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit: mit Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – 4. Teil [Auszug] und VOB/A-VS. Kommentar. Hrsg. von Ralf Leinemann und Thomas Kirch. – München: Beck, 2013. XIX, 919 S. ISBN 978-3-406-64336-1; € 159.–**

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisbezogen die neue Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die im Juli 2012 in Kraft getreten ist. Diese Regelung setzt die Richtlinie 2009/81/EG um.

Seitdem unterliegt die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten öffentlichen Aufträgen diesem neuen Vergabeverfahren. Soweit es sich um Bauleistungen handelt, die in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit beschafft werden, gilt daneben ein neuer, dritter Abschnitt der VOB/A, nämlich die VOB/A-VS.

Wegen der engen Verzahnung der beiden neuen Regelwerke werden beide in dem Band erläutert. Im ersten Teil des Werkes wird die VSVgV kommentiert, im zweiten Teil wird die Bauvergabe nach der VOB/A-VS eigenständig erläutert.

Angesichts des Auftragsvolumens von Militär- und Verschluss-sachenaufträgen kommt den Neuregelungen erhebliche praktische Relevanz zu.

**Herdegen, Matthias: Völkerrecht. – 12., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIV, 466 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-64583-9; € 24,90.**

Das Lehrbuch bietet eine komprimierte Darstellung des examensrelevanten Prüfungsstoffs zum Völkerrecht. Neben den Entwicklungslinien des Völkerrechts und seinen Gestaltungsaufgaben behandelt der Autor die völkerrechtssubjekte und die völkerrechtlichen Rechtsquellen. Dargestellt werden auch die Stellung der Staaten im Völkerrecht, wichtige völkerrechtli-

che Institutionen und Organisationen, der Schutz der Menschenrechte sowie einzelne wichtige völkerrechtliche Rechtsbereiche. Zur Verdeutlichung der Materie bezieht der Autor häufig Urteile des Internationalen Gerichtshofs ein.

In der Neuauflage wurde der Grundriss durchgängig aktualisiert, insbesondere in den Abschnitten zu den völkerrechtlichen Verträgen, zum internationalen Seerecht und zum humanitären Völkerrecht werden neue Entwicklungen aufgezeigt.

**Watzling, Herbert: Lohnpfändung. Leitfaden für die betriebliche Praxis. – 7., vollständig aktualisierte Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2013. 142 S. ISBN 978-3-648-03671-6; € 39,95.**

Arbeitgeber haften dafür, wenn Pfändungsbeträge falsch berechnet oder das Gehalt trotz Pfändung an den Arbeitnehmer überwiesen wurde.

Die neuen Freibeträge für die Lohnpfändung bedeuten für die Betriebe, das alle laufenden Pfändungsverfahren an die neuen Freibeträge angepasst und neue Fälle gemäß den Freibeträgen berechnet werden müssen.

Der Leitfaden bietet Hilfestellung bei der korrekten Bearbeitung einer Lohnpfändung. Der Autor stellt die Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers dar, zahlreiche Beispiele, insbesondere Berechnungsbeispiele, verdeutlichen die Materie. Der Leitfaden geht dabei Schritt für Schritt vor. Die wesentlichen Punkte sind in Checklisten zusammengefasst.

Der Band enthält die neuen Formulare zur Beantragung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen für den Gläubiger. In den Anhang sind die seit dem 1.7.2013 gültigen (monatlich, wöchentlich, täglich) Lohnpfändungstabellen aufgenommen. Die Arbeitshilfen online unterstützen die Nutzer mit einem Lohnpfändungsrechner und Mustern.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.